

**+++ Bürgertelefon: 038303/16424 +++
(Montag – Donnerstag von 08.00 – 16.00 Uhr
Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr)**

Darüber hinaus haben wir ein Postfach für Sie eingerichtet. Bitte schicken Sie uns Ihre zusätzlichen Fragen und Anliegen an: buergeranfragen@amt-moenchgut-granitz.com

+++Aktuelles+++

VOM BUND-LÄNDER-GIPFEL – DIENSTAG; 19.01.2021

+++ Shutdown wird bundesweit bis einschließlich Sonntag, 14.02.21, verlängert. +++ Maskenpflicht wird verschärft: In öffentlichen Verkehrsmitteln, in Geschäften, in Gottesdiensten und an Arbeitsplätzen müssen künftig medizinische Masken getragen werden (sogenannte OP-Masken oder mit den Standards KN95/N95 oder FFP2). +++ Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten das Arbeiten im Homeoffice überall dort ermöglichen, wo es die Tätigkeiten zulassen. Die Regelung soll bis 15. März gelten. +++ Schulen in MV: Bestehende Regeln bleiben. Präsenzplicht bis Mitte Februar aufgehoben. Kinder sollen wenn möglich zu Hause bleiben. +++ Kita in MV: Die bestehenden Regeln bleiben unverändert. Kinder sollen wenn möglich zu Hause bleiben. +++ Gottesdienste mit mehr als zehn Teilnehmern sind vorher den Behörden anzuzeigen. +++ Gefährlichkeit der aktuellen Virus-Mutationen soll intensiver erforscht werden. Dazu europäische Zusammenarbeit notwendig. Expertenforum Anfang Februar. +++

Quelle:

<https://www.ostseewelle.de/nachrichten/covid19/Info-Portal-zum-Coronavirus-id388100.html>;
entnommen am 21.01.2021 um 09.12 Uhr

**Den ausführlichen Bund-Länder-Beschluss vom 19.01.2021
lesen Sie [hier](#):**

Stand: 21.01.2021 um 14:12 Uhr

REGELUNGEN FÜR MECKLENBURG-VORPOMMERN

Der Shutdown zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wird wegen weiter hoher Infektionszahlen bis zum 14. Februar verlängert und teilweise verschärft.

Hier eine Übersicht, was das für Mecklenburg-Vorpommern bedeutet.

Maskenpflicht: In öffentlichen Verkehrsmitteln, in Geschäften, an Arbeitsplätzen, in Gottesdiensten müssen künftig sogenannte medizinische Masken (OP-Masken oder mit Standards KN95/N95 oder FFP2) getragen werden. In Innenstädten gilt in manchen Bereichen bereits eine Maskenpflicht. Dort sollen gewöhnliche Alltagsmasken, etwa aus Baumwolle, weiterhin erlaubt sein. Doch generell wird empfohlen, auf die Masken zurückzugreifen, die einen höheren Schutz bieten.

Kontaktbeschränkungen: Ein Haushalt darf sich nur noch mit einer weiteren Person treffen. Kinder bis 12 Jahre können davon ausgenommen sein, wenn dies für die Betreuung der Kinder notwendig ist. Es ist egal, wo das Treffen stattfindet - bei der Einzelperson oder beim Haushalt mit mehreren Menschen.

HomeOffice: Arbeitgeber müssen das Arbeiten im Homeoffice ermöglichen, sofern es der Job zulässt. Eine entsprechende Verordnung soll zunächst bis zum 15. März gelten.

Schulen: Die Präsenzpflicht ist weiterhin aufgehoben. Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen können landesweit wieder in die Schule gehen, müssen es jedoch nicht. Alle anderen Jahrgänge sollen zu Hause lernen. Eine Betreuung vor Ort für Schüler von der 1. bis zur 6. Klasse wird weiterhin angeboten, sofern Eltern sie nicht zu Hause betreuen können. In Schulen und im Hort gilt Maskenpflicht für alle. Verpflichtende Klausuren werden bis zum Beginn der Winterferien im Februar nicht geschrieben.

Ab einem 7-Tage-Inzidenzwert von 150 und mehr in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt wird nur noch eine Notbetreuung für die Kinder bis Klasse 6 angeboten. Voraussetzung ist, dass die Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten. Aktuell betrifft dies den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte; ab Montag, 25.01.21, außerdem die Kreise Vorpommern-Greifswald und Ludwigslust-Parchim. Wenn die Zahl der Neuinfektionen dauerhaft auf einen Wert unter 150 sinkt, kann wieder in die normalen Betreuungsangebote gewechselt werden.

Kitas: Eltern, die ihre Kinder nicht zu Hause betreuen können, können sie weiterhin in die Kita bringen. Es wird jedoch auch hier appelliert, wenn möglich, zu Hause zu bleiben. Die Betreuungszeit wird demnach nicht eingeschränkt. Eltern müssen ihre Kinder vorher in der Kita anmelden. Ein entsprechendes Formular können Eltern über die Homepage des Sozialministeriums oder der Kita erhalten. AUSFÜHRLICH: ...hier

Ab einem 7-Tage-Inzidenzwert von 150 und mehr in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt wird nur noch eine Notbetreuung für die Kinder bis Klasse 6 angeboten. Voraussetzung ist, dass die Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten. Aktuell betrifft dies den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte; ab Montag, 25.01.21, außerdem die Kreise Vorpommern-Greifswald und Ludwigslust-Parchim. Wenn die Zahl der Neuinfektionen dauerhaft auf einen Wert unter 150 sinkt, kann wieder in die normalen Betreuungsangebote gewechselt werden.

Häusliche Kinderbetreuung: jedes Elternteil bekommen zehn zusätzliche Kind-Betreuungstage bei vollem Lohnausgleich; Alleinerziehende erhalten 20 zusätzliche Tage (Regelung wie bei Kind-Krank-Tagen).

Hochrisikogebiete In Landkreisen mit mehr als 200 Corona-Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner binnen einer Woche soll es weiterhin Einschränkungen geben können. Dies kann auch bereits bei niedrigeren Zahlen umgesetzt werden. Seit 08.01.21 ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte von den verschärften Maßnahmen betroffen (gilt zunächst bis Ende Januar). Ausnahmen generell nur bei "triftigem Grund" - dazu zählen z.B. Wege zur Arbeit oder zum Arzt. Lebensmitteleinkäufe sollten im persönlichen Wohnumfeld durchgeführt werden. Keine Quarantänepflicht nach Dienstreisen oder nach Besuch der Kernfamilie im Hochrisikogebiet.

- Ausgangssperren (21-6 Uhr)
- eingeschränkter Bewegungsradius (15-Kilometer-Radius ab Standort der eigenen Wohnung)
- Einreiseverbot für Besucher aus anderen MV-Regionen;
- Aufenthaltsverbot in Zweitwohnungen (Kreis MSE: Ausreise bis 21.01.21 angeordnet);
- Kitas schließen (schon ab Inzidenzwert 150: Betreuung soll nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Dazu zählen etwa Alleinerziehende);
- Schulen schließen (schon ab Inzidenzwert 150: Betreuung für die Klasse 1-6 nur für Kinder vorgesehen, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte in der sogenannten kritischen Infrastruktur arbeiten. Das sind laut Bildungsministerium etwa Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich und Lebensmittelhandel. Postboten, Polizisten und Feuerwehrleute sind weitere Beispiele);
- Präsenzunterricht für Abschlussklassen unter verschärften Hygienemaßnahmen.

Handel/Gastronomie: Geschäfte für den täglichen Bedarf bleiben geöffnet. Das sind etwa Supermärkte, Drogeriemärkte, Apotheken, Getränke-

kemärkte, Banken und die Post. Restaurants bleiben geschlossen. Auch Betriebskantinen geschlossen. Abhol- und Lieferservice bleibt grundsätzlich für alle erlaubt.

Dienstleistungen/Hotels: Hotels dürfen weiterhin keine touristischen Übernachtungen anbieten. Betriebe im Bereich der Körperpflege sind geschlossen, also Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoo-Studios. Sollte es eine medizinische Notwendigkeit geben, sind beispielsweise Fußpflege und Physiotherapie weiterhin erlaubt. Fahrschulen mussten schließen, auch Fahrprüfungen wird es bis Ende Januar vorerst nicht geben.

Pflegeheime: Dort gelten bereits seit 12.12.20 verschärfte Besuchsregelungen. Laut Sozialministerium dürfen Bewohner derzeit nur noch von einer festgelegten Person am Tag besucht werden. Übersteigt der Inzidenzwert landesweit die Marke von 100, sind Besuche dann nur noch an drei Tagen pro Woche möglich; bei einem Wert von 200 oder höher dann nur noch an einem Tag in der Woche. Genauere Besuchsregelungen zu den Weihnachtsfeiertagen sollen noch folgen. Besucher müssen einen negativen Corona-Test vorweisen, der nicht älter als 72 Stunden sein darf. Vor Ort in den Einrichtungen soll es die Möglichkeit für einen Schnelltest geben. Diesen müssen Besucher nicht bezahlen.

Freizeit: Diese ist weitestgehend eingeschränkt. Zoos und Tierparks dürfen nicht mehr ihre Außenbereiche öffnen. Kinder- und Jugendsport ist ebenfalls untersagt. Die seit Wochen bestehenden Schließungen von Kinos, Theater oder Fitnessstudios bleiben bestehen.

Alkohol: Alkohol darf nicht mehr in der Öffentlichkeit ausgeschenkt werden. Damit sollen Menschenansammlungen - wie häufig etwa vor Glühweinständen - vermieden werden.

Innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns: So lange sich Einwohner an die Kontaktbeschränkungen halten, dürfen sie sich im Bundesland frei bewegen. Ausnahme: Einreisen in Hochrisikogebiete (aktuell Kreis Mecklenburgische Seenplatte) sind untersagt. Ein Spaziergang an der Ostsee ist somit etwa nach wie vor möglich. Touristische Aufenthalte bzw. Urlaube im Land sind weiterhin nicht erlaubt!

So geht es weiter: Am Donnerstag berät der Landtag in Schwerin; am Freitag berät der MV-Gipfel und erarbeitet die neue Corona-Landesverordnung, die dann am Wochenende oder spätestens ab Anfang kommender Woche in Kraft treten soll. In der ersten Februar-Hälfte

Februar wollen die Ministerpräsident*innen mit Bundeskanzlerin Angela Merkel das weitere Vorgehen beraten.

Quelle:

<https://www.ostseewelle.de/nachrichten/covid19/Info-Portal-zum-Coronavirus-id388100.html>;
entnommen am 21.01.2021 um 09.12 Uhr

Stand: 21.01.2021 um 14:12 Uhr

+++Aktuelle Verordnungen und Verfügungen+++

Verordnungen der Landesregierung zum Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern

Durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern wurde am 28.11.2020 die Corona-LVO MV erlassen. Diese Verordnung wurde am 15.12.2020, 18.12.2020 sowie letztmalig am 8.1.2021 geändert.

Die Lesefassung finden Sie [hier](#):

Weiterhin wurden folgende Änderungsverordnungen erlassen:

- 2. Corona-KiföVO ÄndVO M-V
- Fünfte Verordnung zur Änderung der Schul-Corona-Verordnung

Diese Änderungsverordnungen finden Sie [hier](#):

Zu den getroffenen Maßnahmen haben die Landesregierung, die Landrätinnen und Landräte und Oberbürgermeister, der Städte- und Gemeindetag, der Landkreistag, der DGB-Nord, die Vereinigung der Unternehmensverbände, die Handwerks- und Industrie- und Handelskammern und die Liga der Wohlfahrtsverbände Mecklenburg-Vorpommern am 8. Januar 2021 eine gemeinsame Erklärung abgegeben.

Diese Erklärung finden Sie [hier](#):

Am 15.12.2020 wurden im Rahmen einer Sondersitzung des Landeskabinetts folgende Änderungsverordnungen auf Grundlage des Bund-Länder-Beschlusses vom 13.12.2020 erlassen:

- Erste Verordnung zur Änderung der Immissionsschutz-Kostenverordnung; ändert VO vom 12. Dezember 2018 (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 -1 –161)
- Vierte Verordnung zur Änderung der Schul-Corona-Verordnung; ändert VO vom 3. November 2020 (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 -13 –30)

- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Erste Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung)
- 1. Corona-KiföVO ÄndVO M-V); ändert VO vom 2. Dezember 2020 (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 -13 –33)
- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Erste Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung) Ändert VO vom 11. Dezember 2020 (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 -13 –35)-Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V; ändert LVO vom 28. November 2020 (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 -13 –31)

Diese v. g. Verordnungen finden Sie [hier](#).

Ebenfalls wurde durch die Landesregierung ein Impfkonzzept entwickelt, In welchem geregelt werden soll, in welchen Etappen die Impfung der Bevölkerung erfolgen soll. Das Konzept finden Sie [hier](#).

Weitere Verordnungen und Verfügungen finden Sie [hier](#) auf der Seite des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) vom 10.12.2020 finden Sie [hier](#):

Stand: 11.1.2021 um 7:00 Uhr

+++Informationen aus dem Amt Mönchgut-Granitz+++

Nachfolgende Maßnahmen gelten ab 02.11.2020 auf unbestimmte Zeit:

Alle Dienstleistungen mit direktem Kundenkontakt wie individuelle Beratungs- und Abstimmungsgespräche sowie der allgemeine Bürgerservice werden auf unbestimmte Zeit nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache stattfinden.

Dabei kommt es zu folgenden Einschränkungen:

Die Terminvergabe erfolgt durch die Beschäftigten von Montag bis Freitag. Die Termine werden ausschließlich für die Tage

Dienstag von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 17:30 Uhr und Donnerstag von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 15:30 Uhr

vergeben. Terminabsprachen sind auch per Post, per Telefon, Fax bzw. E-Mail möglich.

Die Einsichtnahme in Planunterlagen (z. B. B-Pläne) erfolgt gemäß den entsprechenden Bekanntmachungen. Alle ausliegenden Planunterlagen können über www.amt-moenchgut-granitz.de abgerufen werden. In die-sem Zusammenhang wird auf § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) hingewiesen.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass eine Einschränkung der Bearbeitungsstandards nicht ganz zu verhindern sein wird.

Bei Fragen rund um das Thema Coronavirus steht Ihnen

**Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

unser **Bürgertelefon** unter 038303/16 424 zur Verfügung.

Weitere Einschränkungen und aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage des Amtes Mönchgut-Granitz. www.amt-moenchgut.de

Dies ist der derzeitige Stand – 02.11.2020

gez. R. Liedtke
Amtsvorsteher
Amt Mönchgut-Granitz

Stand: ab 02.11.2020

+++Riskogebiete in Deutschland+++

Die Gebiete mit erhöhter COVID-19-Aktivität in Deutschland finden Sie [hier](#):

+++Corona-Wirtschaftshilfen des Bundes+++

Gemäß Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V vom 25.11.2020 hat der Bund ab sofort eine Plattform freigeschaltet, über die Anträge auf Gewährung von Überbrückungshilfen von Unternehmen, Betrieben, Selbständigen, Vereinen und Einrichtungen gestellt werden können.

Die Antragstellung kann voll elektronisch über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de erfolgen.

Die Novemberhilfe des Bundes richtet sich an Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von den temporären Schließungen betroffen sind (im Folgenden „Unternehmen“ genannt). Antragsberechtigt sind solche Unterneh-

men, die ihren Geschäftsbetrieb aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder einstellen mussten (direkt Betroffene). Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden zu den direkt Betroffenen gezählt.

Auch antragsberechtigt sind solche Unternehmen, die zwar nicht direkt von einer Schließungsanordnung betroffen sind, aber nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt Betroffene); zum Beispiel eine Wäscherei, die vorwiegend für Hotels arbeitet (indirekt Betroffene) oder ein Caterer, der über eine Veranstaltungsagentur eine Messe beliefert (über Dritte Betroffene).

Wer nicht antragsberechtigt ist, aber dennoch hohe Umsatzeinbußen hat, kann vom Bund im Rahmen der Überbrückungshilfe II eine Erstattung seiner Fixkosten von bis zu 90 Prozent erhalten und in Ergänzung dazu vom Land eine Personalkostenerstattung sowie eine Erstattung von Tilgungen und Leasingraten.

Mit der Novemberhilfe leistet der Bund einen Beitrag zu im November 2020 entfallenen Umsätzen. Die Unternehmen, die im Sinne der Novemberhilfe Betroffene sind, erhalten einmalig 75 Prozent ihres Vergleichsumsatzes 2019. Vergleichsumsatz ist grundsätzlich der Umsatz im November 2019. Im Falle von Soloselbständigen kann alternativ der durchschnittliche Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde gelegt werden. Die Berechnung erfolgt tageweise anteilig für die Dauer der Schließungen im November 2020, längstens für die Dauer der direkten oder indirekten Betroffenheit des Antragstellers. Leistungen aus der Überbrückungshilfe II, aus anderen gleichartigen Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder, Versicherungsleistungen und Kurzarbeitergeld werden angerechnet.

Das entsprechende Informationsblatt finden Sie [hier](#):

Alle Informationen zur Überbrückungshilfe III finden Sie [hier](#):

+++Hotlines+++

Probleme? Sorgen? - Hier bekommen Sie Hilfe per Telefon, E-Mail oder Chat

Hotlines innerhalb des Landkreises Vorpommern-Rügen

☎ Kreisdiakonisches Werk Stralsund e.V.: 03831/384901 oder 0173/3880526

☎ Erziehungs- und Familienberatungsstelle Stralsund: 03831/293801 oder

✉ info.efa@vsp-mv.de

☎ Erziehungs- und Beratungsstelle Chamäleon Stralsund e. V.: 0176/45630720

☎ Familien- und Beratungsstelle der AWO Rügen: 03838/24982 oder

✉ familienberatung-bergen@awo-ruegen.de

☎ Landkreis Vorpommern-Rügen: (bei allen Fragen zum Thema Corona)
(03831) 357 - 1000

E-Mail: corona-fragen@lk-vr.de

Hotlines/Beratungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland

☎ Nummer gegen Kummer für Kinder und Jugendliche: 116 111

🌐 www.nummergegenKummer.de

☎ Elterntelefon: 0800/1110550

☎ Pflgetelefon: 030/20179131

☎ Hilfetelefon Schwangere in Not: 0800/4040020

☎ Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 0800/0116016

🌐 www.hilfetelefon.de

☎ Kinderschutz Hotline: 0800/1414007

☎ Eltern-Stresstelefon: 03854791570

☎ Telefonseelsorge: 0800/1110111 oder 0800/1110222

🌐 www.telefonseelsorge.de

Hotline des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei Fragen zum Corona-Virus

☎ Telefon: 0385-588 11 311

Seelsorge-Hotline der Nordkirche für Alte und Kranke:

☎ **(0800) 454 0106**

täglich 14 bis 18 Uhr

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern

☎ **(0385) 525 - 2709**

Mo. - Fr. 8 bis 12 Uhr, Mo., Di. + Do. 13 - 17 Uhr

Hotline des Landwirtschaftsministerium:

☎ **(0385) 588 - 6599**

Mo. - Fr. 8 bis 17 Uhr